



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Postfach 340148, 80098 München

Herrn Rechtsanwälte
Dr. Gerhard Schuhmann und Kollegen
Frohsinnstr. 6
63739 Aschaffenburg

z. d. A.	Rechtsanwälte Dr. Schuhmann & Weishaupt		Inst.	R
zu P	16. Sep. 2010		St.	
zu Q			Bez.	
Tät.- vorlage	R. Spr.	Sonder- vorlage	WV	
		X		

Ihr Zeichen	Bei Antwort bitte immer angeben Unser Zeichen	Tel.	München,
	7 B 10.1272	089 2130-397	15.09.2010

Verwaltungsstreitsache
Dr. Michael Schmidt-Salomon
gegen 1. Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller
2. Diözese Regensburg
wegen Unterlassung einer Äußerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach vorläufiger Rechtsmeinung des Senats hat der Kläger einen Rechtsanspruch gegen die Beklagte zu 2) auf Erstattung der für die Abmahnungen vom 8. Juli 2008 entstandenen Rechtsanwaltskosten. In der ursprünglichen Fassung der Predigt wird der Eindruck erweckt, der Kläger habe am Beispiel von Berggorillas das Verbot der Kindstötung in Frage gestellt. Insoweit handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die erkennbar im Widerspruch zur Äußerung des Klägers in seinem Werk „Manifest des evolutionären Humanismus“ steht und daher vor dem Hintergrund der Pflicht zur Achtung der Persönlichkeitsrechte und zur Sorgfalt, Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht gedeckt ist. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, dass sich der Kläger bereits zur erstmaligen Geltendmachung seiner Ansprüche anwaltlicher Hilfe bedient hat.

Hinsichtlich der Höhe des Erstattungsanspruchs für die vorgerichtlich entstandenen Kosten der Abmahnung wird auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hingewiesen. Danach kann zwar einerseits eine Tätigkeit in derselben Angelegenheit (§ 15 Abs. 2 RVG) auch dann vorliegen, wenn – wie hier – bei wortgleicher Äußerung eine gleichgerichtete Verletzungshandlung vorliegt und deshalb mehrere Verantwortliche mit weitgehend identischem Inhalt abgemahnt werden (BGH vom 27.7.2010 Az. VI ZR 261/09 <juris>). Andererseits sind jedoch die anwaltlichen Leistungen hinsichtlich des vom Kläger ursprünglich geltend gemachten Berichtigungsbegehrens (dem die Beklagte zu 2) durch Korrektur der Veröffentlichung auf ihrer Homepage Rechnung getragen hat) und Unterlassungsbegehrens als verschiedene Angelegenheiten im gebührenrechtlichen Sinne anzusehen (BGH vom 3.8.2010 Az. VI ZR 113/09 <juris>). Gemessen daran erscheint die nunmehr vom Kläger im Schriftsatz vom 2. Juli 2010 beantragte Abrechnung auf der Basis

Dienstgebäude
Ludwigstraße 23
80539 München

Verkehrsverbindung
U3 und U6
Haltestelle Universität
Buslinie 154

Parteiverkehrszeiten
Mo. - Do. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
13.00 Uhr - 14.00 Uhr

Telefon: 089 2130-0
Telefax: 089 2130-320

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de
Internet: <http://www.vgh.bayern.de>

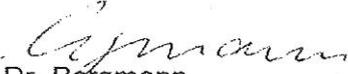
Akteneinsicht nach vorheriger Vereinbarung

des vom Verwaltungsgericht angesetzten Streitwerts von 5.000 Euro trotz der fehlenden Passivlegitimation des Beklagten zu 1) nicht überzogen.

Der Senat regt daher aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Vermeidung weiterer Kosten an, die außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten des Klägers – wie im Berufungsverfahren beantragt – in Höhe von 489,45 Euro zu erstatten und den Rechtsstreit für erledigt zu erklären.

Es wird um Mitteilung bis **20. Oktober 2010** gebeten, ob hiermit Einverständnis besteht. Falls gewünscht, würde der Senat gegebenenfalls auch einen entsprechenden Vergleichsvorschlag (§ 106 Satz 2 VwGO) unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bergmann
Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof